

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Homburg GmbH (SWH) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

Anlage der SWH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBL. I S. 2477; Stand November 2006)

### **Allgemeine Vorschriften**

Für den Netzanschlussvertrag ist das von der SWH vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermitteln die SWH die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt der SWH zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite der SWH veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

### **1. Baukostenzuschuss (BKZ)**

Der Anschlussnehmer zahlt der SWH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der SWH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen ((Baukostenzuschuss (BKZ)).

Der BKZ wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von öffentlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die öffentlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten von der SWH festgelegt. Kostenanteile, die der Versorgung anderer Anschlussnehmer als in Niederspannung zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderungen erhoben, der 30 kW übersteigt.

Der BKZ wird auf die Gruppe der „Haushaltskunden“ sowie „übrige Niederspannungskunden“ aufgeteilt. „Haushaltskunden“ sind Anschlussnehmer mit typischem Haushaltsbedarf, die „übrigen Niederspannungskunden“ sind Anschlussnehmer mit landwirtschaftlichen und/oder gewerblichem, beruflichem oder sonstigen Bedarf.

#### **„Haushaltskunden“**

Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet der SWH unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss.

In Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 gelten folgende Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss:

Wohneinheiten	Leistungsanforderung	Kumulierte Leistung am Netzanschluss
1	13 kW	13 kW
2	zusätzlich 8,6 kW	21,6 kW
3	zusätzlich 6,3 kW	27,9 kW
4	zusätzlich 3,1 kW	31 kW
5 bis 10	zusätzlich 1 kW je WE	32 – 37 kW
11 bis 20	zusätzlich 0,5 kW je WE	37,5 – 42 kW

Zum haushaltstypischen Bedarf gehören Beleuchtung, Haushaltsgeräte, Wohnraumlüftungsanlagen, ein Elektroherd und Warmwassergeräte (max. 1 Durchlauferhitzer >12 kW bei entsprechenden netztechnischen Voraussetzungen). Alle nichthaushaltstypischen Geräte (z. B. Heizgeräte, Klimatechnik, Sauna) sind sonstiger Bedarf und fallen somit unter die Gruppe „übrige Niederspannungskunden“.

#### **„Übrige Niederspannungskunden“**

Bei der Gruppe der übrigen Niederspannungskunden ist bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Energieerzeugungsanlagen am Netzanschluss zu berücksichtigen.

#### **Mischbedarf (Haushaltskunden und übrige Niederspannungskunden)**

Liegt Mischbedarf vor, so errechnet sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Addition der Leistungsanforderung aus Haushaltskunden und übrige Niederspannungskunden.

Über die Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die BKZ-Ermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der BKZ-Ermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des BKZ als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der BKZ angemessen erhöht werden.

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = \text{BKZ}_{\text{sp}} * P$$

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in €

BKZ<sub>sp</sub>: Der spezifische BKZ in Niederspannung €/kW

P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW ist dem Preisblatt für Netzanschlusskosten, BKZ und Inbetriebsetzungskosten sowie Zahlungsverzug zu entnehmen.

Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz der SWH angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein BKZ erhoben. Für darüber hinausgehende Nutzung behält sich die SWH die Erhebung eines BKZ vor.

## **2. Netzanschluss**

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung der SWH möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt die SWH ein Angebot.

Der Netzanschluss wird von den SWH bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgränze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet den SWH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, nach den im Preisblatt (Anlage 1) der SWH veröffentlichten Pauschalsätzen. Vom Standard abweichende Netzanschlüsse werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Der Anschlussnehmer erstattet den SWH die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Die SWH sind berechtigt den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

## **3. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung des Vordrucks „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz/Fertigstellung/Inbetriebsetzung“ zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet den SWH die Inbetriebsetzungskosten nach dem veröffentlichten Preisblatt der SWH.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

#### **4. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

#### **5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse**

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung der von den SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung.

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten.

Der Anschlussnehmer erstattet den SWH die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt.

#### **6. Anlagenbetrieb**

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Sicherungen bzw. selektiver Hauptleitungsschutzschalter zahlt der Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.

Hat der Anschlussnutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers sind die SWH berechtigt einen monatlichen Betrag von  $\frac{1}{12}$  des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

#### **7. Gemeinsame Vorschriften**

##### **7.1 Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers**

Die technischen Anforderungen der SWH für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen „**TAB 2007**“ der SWH festgelegt. Sie sind unter [www.stadtwerke-homburg.de](http://www.stadtwerke-homburg.de) veröffentlicht.

Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzurückwirkungen (z.B. elektronische Frequenz oder Spannungsumformer, genaueres regeln die Technischen Anschlussbedingungen der SWH) sind den SWH unter Verwendung der von den SWH zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

##### **7.2 Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse**

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet .

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle

- Kundennummer
- Zählernummer
- Zählerstände
- ggfs. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt
- ggfs. telefonische Erreichbarkeit

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.03.2008 in Kraft und ersetzen die „Ergänzenden Bedingungen“ zu der NAV vom 01.07.2007.